

## **ANTRAG**

**der Fraktion Freie Wähler/BMV**

### **Polizei stärken - Blutprobenentnahmen zeitnah sicherstellen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Es gibt in Mecklenburg-Vorpommern kein flächendeckendes Netz von Ärzten und Krankenhäusern, die zu polizeilich angeordneten ärztlichen Untersuchungen uneingeschränkt bereit sind.
2. Polizeilich angeordnete ärztliche Blutprobenentnahmen und Gewahrsamstauglichkeitsuntersuchungen müssen stets unverzüglich durchgeführt werden können.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sicherzustellen, dass polizeilich angeordnete ärztliche Blutprobenentnahmen und Gewahrsamstauglichkeitsuntersuchungen stets unverzüglich durchgeführt werden können.
2. hierzu insbesondere schriftliche Vereinbarungen zwischen Polizeidienststellen und Krankenhausträgern beziehungsweise niedergelassenen Ärzten flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern sicherzustellen.

**Bernhard Wildt und Fraktion**

**Begründung:**

Polizeilich angeordnete ärztliche Blutprobenentnahmen und Gewahrsamstauglichkeitsuntersuchungen müssen stets unverzüglich durchgeführt werden.

Dies ist derzeit in Mecklenburg-Vorpommern nicht vollumfänglich gewährleistet. Die rechts-sichere Feststellung von Werten des Blutalkohols und anderer berauschender Mittel ist unabdingbar für die Durchführung von Straf- beziehungsweise Bußgeldverfahren. Untersuchungen der Gewahrsamstauglichkeit sind notwendig, um gesundheitliche Schäden der betroffenen Personen zu vermeiden.

Laut Landesregierung besteht in Mecklenburg-Vorpommern kein flächendeckendes Netz von Ärzten, die zur Blutprobenentnahme uneingeschränkt bereit sind (Drucksache 7/3017). Aufgrund des Ärztemangels, der weiten Anfahrtswege und der Vergütung bestehe die Bereitschaft zur Blutprobenentnahme nur eingeschränkt (ebenda).

Die Landesregierung gibt die Form der Zusammenarbeit zwischen den Polizeidienststellen vor Ort mit Ärzten nicht vor (ebenda). Die Praxis ist uneinheitlich. Teilweise bestehen schriftliche Vereinbarungen mit niedergelassenen Ärzten oder Krankenhausträgern, teilweise bestehen lediglich mündliche Absprachen und teilweise wird aufgrund von krankenhaus-internen Dienstanweisungen gehandelt (ebenda).

Diese Praxis ist nicht zufriedenstellend. Es gibt Bereiche in Mecklenburg-Vorpommern, in denen Polizeibeamte nicht zeitnah zu jeder Uhrzeit einen niedergelassenen Arzt oder einen Krankenhausträger für eine Blutprobenentnahme finden (ebenda). Medial bekannt wurde die Situation im Krankenhaus in Pasewalk, in dem - laut Nordkurier kein Einzelfall - Polizisten nach längerer Wartezeit wieder weggeschickt wurden und ein Arzt die Blutprobenentnahme ablehnte (Quelle: Nordkurier vom 17. Februar 2018, <https://www.nordkurier.de/prenzlau/notarzt-lehnt-bluttest-ab-1731277202.html> Stand: 24. Februar 2019).

Es ist unzureichend, sich lediglich auf mündliche Vereinbarungen oder auf interne Dienstanweisungen in Krankenhäusern zu verlassen. Mündliche Vereinbarungen sind rechtlich nicht bindend (Drucksache 7/3017), interne Krankenhausanweisungen stehen außerhalb des Einflussbereichs der Polizeibehörden. Ärzte sind grundsätzlich zu polizeilich angeordneten Untersuchungen nicht verpflichtet, es sei denn, es handelt sich um Polizeiärzte, Amtsärzte oder vertraglich gebundene Ärzte (Drucksache 7/2506). Notwendig sind landesweit einheitliche schriftliche Verfahren, die stets eine zeitnahe polizeilich notwendige Untersuchung sicherstellen.

Der Staat ist aufgrund des rechtsstaatlich gebotenen Legalitätsprinzips verpflichtet, bei Anhaltspunkten für Straftaten ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Er darf sich hierbei nicht auf die unverbindliche Bereitschaft der Mitwirkung Dritter verlassen.